Fall 2, Hinweise zur Lösung

Wegnehmen des Bildes

- B, C In Mittäterschaft: §§ 127, 128 Abs 1 Z 3, Abs 2, 129 Abs 2 Z 2: Wegnahme einer Sache von allgemein anerkanntem künstlerischem Wert aus dem Gewahrsam des Museumsinhabers; Bewaffnung zur Überwindung des Widerstandes auch ungeladene Waffen erfasst. Ausbrechen: kein § 129 Z 1, daher §§ 12 F 3 (oder als Mittäter nach Fall 1), 125.
 - § 131 oder § 142 durch Drohung (mit Pistole) und Gewalt (Fesseln). Abgrenzung
 - nach Gewahrsamsverhältnissen: auch eine Sache, über die erst Mitgewahrsame erlangt wurde, lässt sich als "weggenommen" iSd. § 131 verstehen. Haben hier B und C bereits Mitgewahrsame?
 - Drohung war nicht geplant.

Falls § 142 bejaht wird: § 143 – auch ungeladene Waffe qualifizierend?

§ 99 an den Wächtern. Typische Begleittat, um Alleingewahrsame herzustellen.

A §§ 12 F 3, 127, 128.

Kein § 129 Abs 2 Z 2, kein 131: weil ohne Vorsatz auf Mitführen der Waffen und auf gefährliche Drohung.

§§ 12 F 3, 127, 128; da er bei der Ausführung mitwirkt, indem er durch Aufbrechen die (endgültige) Wegnahme ermöglicht, könnte man ihn aufgrund der gemeinsamen Vereinbarung auch als Mittäter (§ 12 F 1) qualifizieren (es sei denn man verlangt für Mittäterschaft eine wortlautkonforme Ausführungshandlung)

Aufbrechen der Türe: § 125

Lösegeldforderung

A,B,C,D §§ 15, 144? Erpressung verlangt

- gefährliche Drohung und
- Zwang zu einer vermögensschädigenden Handlung. Vermögensschaden durch Verlust des Bildes jedoch bereits durch §§ 127 ff eingetreten; und der Verlust an 1 Mio. € wird durch die Rückgabe des Bildes ausgeglichen.

Wenn man § 144 bejaht (so OGH aufgrund eines eigenen Herausgabeanspruchs im Hinblick auf das Bild, dessen Rückgabe daher nicht die Erpressungssumme kompensiert): ist Verwertung der Beute nicht eine straflose Nachtat? Mach OGH: echte Konkurrenz.

allenfalls § 105: - Zwang zu irgendeiner Handlung;

- jedoch verlangt § 105 ebenfalls eine gefährlicher Drohung, § 74 Z 5. Hier: Wäre Zerstörung des ohnedies bereits verlorenen Bildes überhaupt eine (neue) Verletzung am Vermögen?

Täterschaftsformen: **B:** § 12 F 1; **A, C, D:** § 12 F 3.

Am Übergabeort

E §§ 15, 75, dadurch § 83, 84 Abs 1 vollendet.

Notwehr, § 3: Angriff auf Vermögen bereits abgeschlossen. Angriff auf die Freiheit der Willensentschließung (durch Nötigung) gilt nicht als Angriff auf die Freiheit iSd § 3. Daher keine Notwehrsituation.

§§ 19, 344 ABGB: Rechtfertigung durch Selbsthilferecht? Nein:

- nur zulässig, wenn behördliche Hilfe zu spät käme; hier aber wäre Einschalten der Behörde rechtzeitig möglich gewesen
- nur "angemessene Gewalt". Gezielter Schuss ist keinesfalls angemessen.